



R3 GbR, Langebrückstraße 22, 24340 Eckernförde

Mieter:  
Straße:  
PLZ, Ort:  
Telefon:  
E-Mail:  
Personalausweis Nr.:

R3 GbR  
Jürgen Thesing  
Michael-Arthur Rieck  
☎ 04351 – 35 35  
📠 04351 – 35 22  
✉ info@rdrei.de  
💻 www.rdrei.de

11. April 2012

## MIETVERTRAG

Der Begriff Spezialrad bezeichnet im Folgenden das Fahrrad selbst einschließlich des fest und oder lose mit ihm verbundenen Zubehörs gemäß nachstehender Beschreibung.

### 1. Beschreibung des Spezialrades

Fabrikat und Modell:  
Rahmennummer:  
Farbe:  
Zulässiges Fahrergewicht: \_\_ kg  
Gangschaltung:  
Bremssystem:  
Lichtanlage:  
Zulässige Belastung des Gepäckträgers: \_\_ kg  
Fahrradschloß (mit Schlüssel):  
Werkzeugtasche: Luftpumpe, Schlauch, Flickzeug  
Tachometer:  
Gepäcktasche:

### 2. Funktionscheck bei Ausgabe und Rücknahme

Rahmen und Liegesitz:  
Schnellspanner (z.B. Rahmen, Liegesitz, Laufräder):  
Antrieb (Kettenspannung, Sauberkeit, Schmierung):  
Bremsprobe:  
Luftdruck der Bereifung:  
Beleuchtung (Befestigung, Funktion):  
Zubehör (z.B. Gepäckträger, Gepäcktasche):  
Sonstiges:

---

### 3. Mietzeit und Mietpreis

Ausgabedatum und -uhrzeit:

Rücknahmedatum und -uhrzeit:

Ausgabe und Rücknahme erfolgen am Firmensitz der R3 GbR: Langebrückstraße 22, 24340 Eckernförde. Der gesamte Mietpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ € incl. 19 % MwSt. ( \_\_\_\_\_ €) ist vor Ausgabe des Spezialrades zu entrichten.

**Die Vertragspartner erkennen die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen an.**

Eckernförde, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter      Unterschrift Vermieter

**Die Überprüfung bei Rücknahme des Spezialrades (s.o.) hat stattgefunden.**

Eckernförde, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter      Unterschrift Vermieter

### **ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN**

#### **1. Nutzung des Spezialrades**

Der Mieter erkennt durch die Übernahme des gemieteten Spezialrades an, daß es sich in einem sauberen, fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand befindet.

Der Mieter darf das Spezialrad nur unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung benutzen. Der Mieter darf das Spezialrad keiner anderen Person als der auf dem Mietvertrag benannten überlassen. Bei Verstößen hat der Mieter für alle Rechtsnachteile ohne Einschränkung zu haften. Dies gilt auch bei Verschulden Dritter. Der Mieter darf Gepäck auf eigene Gefahr entsprechend dem Verwendungszweck befördern. Dabei sind die oben genannten zulässigen Belastungen des Spezialrades und des Gepäckträgers zu beachten.

Der Mieter darf am Spezialrad keine technischen Veränderungen vornehmen; ausgenommen hiervon sind Einstellungen am Liegesitz, dem Baum und dem Lenker zur Anpassung an die Körpergröße. Ggf. sind dabei begrenzende Markierungen der einzelnen Komponenten zu beachten.

#### **2. Pflichten des Mieters**

Der Mieter verpflichtet sich, das Spezialrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und sicher aufzubewahren.

Bei mehrtägiger Benutzung hat der Mieter die notwendigen Wartungsarbeiten durchzuführen; dies beinhaltet insbesondere das Schmieren der Kette, die Prüfung des Reifenluftdrucks und – vor jedem Fahrtantritt – die Prüfung der Verkehrssicherheit (u.a. fester Sitz von Schnellspannern, Funktionsfähigkeit der Bremsen und Beleuchtung).

---

Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Schäden oder Mängel bei der Rückgabe des Spezialrades dem Vermieter mitzuteilen. Eine Reinigung des Spezialrades vor Rückgabe ist nicht erforderlich. Die Reinigung mit Strahlwasser (Gartenschlauch, Hochdruckreiniger) und aggressiven Reinigern ist nicht erlaubt.

### **3. Reparatur**

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Wird eine Reparatur während der Mietzeit erforderlich und hat der Vermieter die Kosten zu tragen, ist dieser vor der Reparatur zu kontaktieren und die Zustimmung einzuholen. Wird die Zustimmung nicht eingeholt, behält sich der Vermieter vor, nur die technisch notwendigen Kosten zu übernehmen. Für die Reparatur von Reifenpannen ist der Mieter zuständig.

### **4. Unfall und Diebstahl**

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Spezialrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist.

Bei einem Unfall mit Sach- und/oder Personenschaden oder Diebstahl ist die Polizei zu verständigen. Der Mieter hat dem Vermieter unter Angabe des Aktenzeichens mitzuteilen, bei welcher Polizeidienststelle der Unfallbericht einzusehen ist.

Bei einem Unfall hat der Mieter grundsätzlich und unmittelbar für den Schaden aufzukommen.

Bei einem Diebstahl oder Unfall ist der Vermieter berechtigt, die Angaben zur Person des Mieters an Dritte (z.B. die Polizei) weiterzugeben.

### **5. Haftung**

Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Benutzung des gemieteten Spezialrades erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Jegliche Schadenersatzansprüche an den Vermieter sind ausgeschlossen.

Der Vermieter kommt für keinerlei Folgekosten oder Folgeschäden auf, die durch die Benutzung des Spezialrades entstehen. Die Haftpflicht liegt für alle Schäden beim Mieter.

Der Mieter hat das Spezialrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Das Spezialrad ist in keiner Weise durch den Vermieter versichert. Der Mieter verpflichtet sich daher, bei Diebstahl oder Verlust den Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Spezialrades und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat auch Schadennebenkosten zu ersetzen. Die Schadennebenkosten können einen Sachverständigen, Kosten für Rechtsverfolgung sowie Mietausfall und Wertminderung beinhalten. Mietausfallkosten sind die Beträge in Höhe der Miete für jeden Tag an dem das beschädigte Spezialrad dem Vermieter nicht zur Verfügung steht; die Miete beträgt 37,50 € pro

---

Spezialrad und Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

## **6. Rückgabe des Spezialrades**

Der Mieter hat das Spezialrad am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am Sitz der R3 GbR (Langebrückstraße 22, 24340 Eckernförde) zurückzugeben; auch ein defektes Spezialrad ist immer zum Sitz der R3 GbR zurückzubringen. Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt keine Erstattung des Mietpreises. Wird das Spezialrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, schuldet der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag die Tagesmiete in Höhe von 37,50 € und hat gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden (Schadenansprüche des nachfolgenden Mieters) zu ersetzen.

Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 2 Werktagen nach Rückgabe des Spezialrades Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber geltend zu machen. Wird das Spezialrad nicht innerhalb von 2 Tagen nach Vertragsende zum Sitz der R3 GbR zurückgebracht, wird Anzeige erstattet.

## **7. Abschließendes**

Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.

Alle gemachten Angaben in diesem Mietvertrag werden innerbetrieblich mit EDV verarbeitet.

Der Sitz des Vermieters ist der Erfüllungsort. Er ist auch der Gerichtsstand, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder beides zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.